

Thema:

Auflösung von Sonderposten

Fragestellung:

Wie sind Sonderposten aufzulösen, die auf erst nach der Anschaffung oder Herstellung erhaltenen Zuwendungen beruhen?

Lösungsansatz:

Der Sonderposten ist zu erfassen, wenn der Tatbestand, an den die Zuwendung knüpft, verwirklicht wurde und der Zuwendungsbescheid vorliegt. Ein Sonderposten ist entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands aufzulösen. Wird der Sonderposten nach der Anschaffung des bezuschussten Vermögensgegenstands erfasst, z.B. weil eine Zuwendung erst nachträglich gewährt wurde, ist er über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands aufzulösen.

Typische Anwendungsfälle:

Im Rahmen der Beitragserfassung kommt es regelmäßig vor, dass die Abrechnung der Maßnahme nach Fertigstellung der Straße erfolgt und die Forderung somit auch später entsteht. Dann ist der Sonderposten über die kürzere Restnutzungsdauer aufzulösen.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Stand: 21.11.2006 Seite 1 von 1